

Satzung des Musikertreff Ruhr e. V.

Alle Positionen oder Funktionen sind der Vereinfachung wegen maskulin bezeichnet; sie gelten entsprechend natürlich auch in femininer Form und sind keine Diskriminierung.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Musikertreff Ruhr e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und soll in das Vereinsregister Bochum eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

1. Ziel des Vereins ist, das Kulturangebot in Bochum und Umgebung zu erweitern und den musikalischen Nachwuchs zu fördern.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch.
2. Einrichtung eines Kontaktzentrums bzw. Kontaktforum für Musiker und Musikinteressierte. Hier sollen regelmäßig Probenabende unter Leitung von kompetentem Betreuungspersonal stattfinden.
3. Das Angebot richtet sich hauptsächlich an Musiker und fortgeschrittene Musikanfänger bzw. Wiedereinsteiger, die gerne im Kreis Gleichgesinnter gemeinsam musizieren.
4. Weiterhin sollen Kenntnisse über Präsentation und Organisation von Veranstaltungen vermittelt werden.
5. Der Verein kann in Form von Kooperation auch andere gemeinnützige kulturelle Initiativen unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Gruppen, Vereine und Einzelpersonen werden, die im Sinne des oben definierten Kulturbegriffs Zweck und Ziele des Vereins fördern wollen.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Geschäftsfähigkeit im Sinne des Gesetzes.
3. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
4. Aktive Mitglieder sind mit der Organisationsplanung und allen anfallenden Arbeiten betraut und werden vom Vorstand in diese Position berufen. Ein Recht auf diese Berufung gibt es nicht. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie erhalten ihre Befugnisse vom Vorstand und sind von ihm

möglichst so auszuwählen, dass sie, bedingt durch ihren Wohnort oder hauptsächlichen Wirkungskreis, in Bochum oder der näheren Umgebung wirken können. Passive Mitglieder sind alle anderen Mitglieder des Vereins, die nicht bereit oder nicht in der Lage sind, aktive Arbeit für den Verein zu leisten. Passive Mitglieder können auch juristische Personen sein. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag und auf Wunsch auch von allen sonstigen Pflichten befreit.

5. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder gemäß § 5 Punkt 3.
7. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Im Falle eines Austritts besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden.
8. Den Ausschluss kann der Vorstand wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins aussprechen und zwar durch einen eingeschriebenen Brief. Gegen den Ausschluss kann der Betreffende Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Ihre Entscheidung ist dem Betreffenden ebenfalls durch Einschreiben mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über die Frage, in welcher Höhe Beiträge erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Werden Beiträge trotz Anmahnung, innerhalb von 4 Wochen nach Anmahnung nicht gezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die ihm von der Satzung zugewiesenen Aufgaben des Vereins.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen.

6. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 30% der Mitglieder des Vereins beschlussfähig.
8. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss ein neuer Termin mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Bei dem neuen Termin ist die Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
9. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen entsenden eine stimmberechtigte Person; Vereine und Organisationen, die mehr als 10 Mitglieder haben, entsenden zwei stimmberechtigte Personen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimmen vertreten.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
11. Satzungsänderungen erfordern eine einfache Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
12. Eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder ist für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus drei (3) Mitgliedern gebildet:
 - a. 1. Vorsitzender,
 - b. 2. Vorsitzender,
 - c. Schatzmeister,
2. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt (Wiederwahl ist möglich).
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 BGB Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden noch zwei (2) weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie können anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen und Assistentenplätze einrichten.

§ 9 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Kinderhospizdienst Ruhrgebiet e.V., Am Herbeder Sportplatz 17, 58456 Witten, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7; Punkt 12. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen worden sein.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 21.05.2011 von der Gründungsversammlung verabschiedet. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen wurde.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.

Bochum, den 21.05.2011

Anlage: Genehmigung der Satzung (Unterschriften Gründungsmitglieder)